

§ 56 PBVWO Zahl der Mitglieder der Organe der Jugendvertretung

PBVWO - Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) In den Jugendvertrauensrat sind zu wählen in Betrieben mit

5 bis 10 jugendlichen 1 Mitglied (Jugendvertreter);
Arbeitnehmern

11 bis 30 jugendlichen 2
Arbeitnehmern Mitglieder;

31 bis 50 jugendlichen 3
Arbeitnehmern Mitglieder;

51 bis 100 jugendlichen 4
Arbeitnehmern Mitglieder;

101 bis 200 jugendlichen 5
Arbeitnehmern Mitglieder;

201 bis 300 jugendlichen 6
Arbeitnehmern Mitglieder;

301 bis 400 jugendlichen 7
Arbeitnehmern Mitglieder;

401 bis 500 jugendlichen 8
Arbeitnehmern Mitglieder;

501 bis 600 jugendlichen 9
Arbeitnehmern Mitglieder;

601 bis 700 jugendlichen 10
Arbeitnehmern Mitglieder;

701 bis 800 jugendlichen 11
Arbeitnehmern Mitglieder;

801 bis 900 jugendlichen 12
Arbeitnehmern Mitglieder;

901 bis 1 000 jugendlichen 13
Arbeitnehmern Mitglieder;

1 001 bis 1 500 jugendlichen 14
Arbeitnehmern Mitglieder;

1 501 bis 2 000 jugendlichen 15
Arbeitnehmern Mitglieder;

für je weitere 500 jugendliche Arbeitnehmer um ein Mitglied mehr, wobei Bruchteile von 500 für voll gerechnet werden.

1. (2) In den Personaljugendvertrauensrat sind in Wirkungsbereichen mit bis zu 250 jugendlichen Arbeitnehmern (§ 55) drei Mitglieder, mit 251 bis 500 jugendlichen Arbeitnehmern vier Mitglieder und mit mehr als 500 jugendlichen Arbeitnehmern fünf Mitglieder zu wählen.

In Kraft seit 01.05.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at